

**Stellungnahme der Landesregierung
zu den Beschlüssen des Oberrheinrats
vom 6. November 2015 in Straßburg**

- 1. Begleitetes Fahren ab 17 Jahren am Oberrhein**
- 2. Einfacherer Zugang der Patienten zu medizinischen Spezialbehandlungen am Oberrhein (am Beispiel Magnetresonanztomografie (MRT))**
- 3. Grenzüberschreitende Verkehrsprojekte am Oberrhein im Hinblick auf das operationelle Programm INTERREG V A Oberrhein**

1. Begleitetes Fahren ab 17 Jahren am Oberrhein

Aus Sicht der Landesregierung spricht grundsätzlich nichts gegen den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich zur gegenseitigen Anerkennung der Fahrberechtigungen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren (BF17) und der „conduite accompagnée“. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass die in den §§ 48a und 48b der bundesrechtlichen Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) gemachten Regelungen zum BF17 mit den entsprechenden Regelungen im französischen Fahrerlaubnisrecht zur „conduite accompagnée“ vergleichbar sind. Ob dies zutrifft, bleibt einer entsprechenden Prüfung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vorbehalten.

Eine diesbezügliche Nachfrage beim BMVI ergab, dass seitens der Bundesregierung eine Prüfwusage im Rahmen der Konferenz zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Metz vom 7. Juli 2015 abgegeben wurde (Abschlusserklärung Ziffer IV. 4 und 5), nach derzeitigem Stand aber noch nicht abgeschlossen ist.

2005 wurde in Rheinland-Pfalz das BF17 im Rahmen eines bundesweit möglichen Modellversuchs eingeführt und seit 2011 in Dauerrecht überführt (siehe §§ 48a, 48b der FeV). Mittlerweile nehmen in Rheinland-Pfalz durchschnittlich ca. 60 Prozent aller Führerscheinbewerber um die Klasse B an BF17 teil; bundesweit sind es über 50 Prozent. Vor allem in ländlich strukturierten Regionen wird BF17 bevorzugt genutzt. Unter Verkehrssicherheitsaspekten ist die Einführung von BF17 als ausgesprochen erfolgreich zu bewerten. Eine entsprechende Evaluation der Bundesanstalt für Straßenwesen ergab, dass BF17-Absolventen im ersten Jahr des selbstständigen Fahrens 19 Prozent weniger Unfallbeteiligungen und 18 Prozent weniger Verkehrsverstöße zeigten als Gleichaltrige mit herkömmlichem Führerscheinwerb.

Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass junge Fahrerinnen und Fahrer die am meisten gefährdete Gruppe der Verkehrsteilnehmer sind. Sie sind in ca. 25 Prozent der Unfälle verwickelt, obwohl ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung nur bei ca. 8 Prozent liegt.

2. Einfacherer Zugang der Patienten zu medizinischen Spezialbehandlungen am Oberrhein (am Beispiel Magnetresonanztomografie (MRT))

Der Empfehlung des Oberrheinrates, allgemein den Abbau von Hindernissen zu fördern, stimmt die Landesregierung ausdrücklich zu.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB V Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ist. Auch die Bedarfsplanung und die Zulassung zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erfolgt nicht durch staatliche Stellen, sondern durch die Selbstverwaltung. Der Bedarfsplan wird durch die Kassenärztliche Vereinigung im Einvernehmen mit den Krankenkassen aufgestellt. Die Zulassungsentscheidungen trifft der paritätisch mit Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung besetzte Zulassungsausschuss.

Radiologen sind oft in überörtlichen Großpraxen organisiert und halten teilweise nicht an allen Standorten ein MRT vor. Die Bedarfsplanung umfasst lediglich die Zahl der Radiologen, jedoch nicht die von diesen vorgehaltenen Geräten. Die Großgeräteplanung wurde 1997 mit dem zweiten GKV-Neuordnungsgesetz aufgehoben. Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz erhebt keine strukturierten Statistiken zur Vorhaltung von Großgeräten (z.B. MRTs) in den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Praxen.

Es liegen somit keine detaillierten Informationen zur Versorgung der unmittelbaren Grenzregion mit MRT vor. Von Seiten der Landesregierung kann daher nicht abgeschätzt werden, ob und ggf. bei welchen vertragsärztlichen Praxen freie Kapazitäten vorhanden sind, die zur Untersuchung von Patientinnen und Patienten aus dem Elsass genutzt werden könnten.

Da es sich bei den französischen Patienten nicht um Versicherte der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung handelt, könnten die rheinland-pfälzischen Krankenhäuser hier auch dann ambulant tätig werden, wenn sie keine Zulassung oder Ermächtigung zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung haben. Es dürfte somit grundsätzlich möglich sein, dass die französische Sozialversicherung mit einzelnen Krankenhäusern Verträge zur ambulanten Versorgung von Patienten aus Frankreich abschließt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Versicherte der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung MRT-Behandlungen nur in Anspruch nehmen können, wenn eine entsprechende Überweisung eines Haus- oder Facharztes vorliegt. In Deutschland unterliegt der Zugang zu MRT-Untersuchungen somit der Genehmigung des

behandelnden Arztes. Die direkte Inanspruchnahme eines Radiologen ist nicht möglich.

Zu den Abrechnungsmodalitäten der französischen Sozialversicherung bei ambulanten Behandlungen im Ausland liegen keine Informationen vor. Eine Bewertung der Aussage, dass die Rückzahlungsfristen durch die französische Krankenkasse zu lang seien, ist daher nicht möglich.

3. Grenzüberschreitende Verkehrsprojekte am Oberrhein im Hinblick auf das operationelle Programm INTERREG V A Oberrhein

Die Liste der aus Sicht der Oberrheinkonferenz vorrangigen grenzüberschreitenden Verkehrsprojekte wurde gemeinsam mit allen Teilregionen in den entsprechenden Expertengremien besprochen und vom Präsidium der Konferenz bestätigt. Das in Rheinland-Pfalz für die Interreg-Programme zuständige Wirtschaftsministerium nutzt diese Liste als Referenz für die Positionierung des Landes in den Interreg-Beschlussgremien (Arbeitsgruppe und Begleitausschuss). Demnach werden vorliegende Projektanträge, die auf der Liste stehen und die formalen Förderfähigkeitskriterien erfüllen, unterstützt.

Die vom Oberrheinrat gewünschte Einbindung in die Planung und Umsetzung der Projekte betrifft in erster Linie die für die Projekte jeweils zuständigen Stellen. In das Interreg-Programm ist der Oberrheinrat durch seine Mitgliedschaft im Begleitausschuss eingebunden. Er kann demnach mitberaten, welche Projekte letztendlich gefördert werden.

Ob eine Förderung aus Interreg-Mitteln grundsätzlich möglich ist, hängt von der Frage ab, ob das Vorhaben der im spezifischen Ziel 7 vorgeschriebenen Zielsetzung entspricht, d.h. der *„Begrenzung des Anstiegs des grenzüberschreitenden, motorisierten Verkehrs durch die Entwicklung von belastungsärmeren Verkehrsträgern im Oberrheinraum“*. Nur wenn ein Vorhaben einen Beitrag zum jeweils formulierten spezifischen Ziel leistet, ist es im Rahmen des Programms förderfähig.

In der ersten Begleitausschusssitzung des Interreg-Programms im Dezember 2015 wurde ein Projekt genehmigt, in dem mittels einer Studie die Bedingungen für eine gemeinsame Politik zur Erneuerung des grenzüberschreitenden Fahrzeugbestands im Schienenverkehr festgelegt werden. Projektpartner sind das Land Rheinland-Pfalz, das Land Baden-Württemberg, die Region Elsass und die Agglomeration Basel.

In einer ersten Phase besteht das Ziel darin, die grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen festzulegen und zu bemessen, um bis 2030 die Fortsetzung der Direktverbindungen zwischen Nachbarländern durch einen gemeinsamen öffentlichen Verkehr zu ermöglichen und um den Verkehrsanteil der Bahn an der grenzüberschreitenden Beförderung zu Lasten des Individualverkehrs zu erhöhen.

Die Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs soll über die Einrichtung direkter Verkehrsverbindungen erfolgen, die an die Bedürfnisse des grenzüberschreitenden Austauschs hinsichtlich Kapazität und Komfort angepasst sind – sei es für Freizeit, Arbeit oder Ausbildung.

Nach gemeinsamer Übereinkunft über die Verkehrsziele sollen in einer zweiten Phase die Menge und Art des anzuschaffenden oder umzubauenden Materials geschätzt und dessen Kosten und Finanzierungsmodalitäten bewertet werden.